



Musikerin, früh übt sich.

Medien- und Musikrecht-Alphabet

Lernen Sie Begriffe aus dem Musikrecht kennen!

Raubkopie, Bootlegs und Falsifikate: Raubkopien ist der Oberbegriff für rechtswidrig hergestellte Kopien. Bootlegs sind Tonträger mit rechtswidrigen Konzertmitschnitten (auch als Video). Falsifikate sind rechtswidrig hergestellte Tonträger, die wie Originale aussehen, aber keine sind.

Refundierung: Erstattung eines Teilbetrages, des von der GEMA an den Musikverlag gezahlten Lizenzbetrages. Die Erstattung erfolgt durch den Verlag an den Urheber. Es muss keine Refundierung vereinbart werden.

Remix: Der Remix einer vorhandenen Mehrspuraufnahme stellt das neue Abmischen dieser Aufnahme dar. Dabei werden die Spuren typischerweise akustisch und räumlich dergestalt variiert, dass deren Originalverhältnis verändert wird.

Verwertungsgesellschaften wie GEMA oder GVL nehmen die Rechte des Nutzungsrechtinhabers treuhänderisch wahr. Ihre Aufgabe ist es, bei Verwertungshandlungen durch Dritte, diesen gegenüber entsprechende Lizenzen einzuziehen. Kurz kann man also sagen, die Verwertungsgesellschaften betreiben das Inkasso für die Rechteinhaber.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Tierrechtsanwalt im Netz

In Deutschland leben etwa 23 Millionen Haustiere. Inzwischen hält sich statistisch gesehen jeder zweite Haushalt mindestens ein Tier. Dennoch ist den meisten dieser Menschen nicht bewusst, dass sie in ihrer Eigenschaft als Tierhalter auch eine besondere rechtliche Verantwortung übernehmen. Immer wieder verursachen Tiere Sach- und Personenschäden. Hundebisse und Reitunfälle stellen nur zwei Beispiele für eine Viel-

zahl von Haftungsfällen dar, mit denen sich ein Tierhalter plötzlich konfrontiert sehen kann. Für den Halter des betreffenden Tieres sind derartige Ereignisse unter Umständen mit schwerwiegenden finanziellen Konsequenzen verbunden. Wer Tiere hält, der muss nämlich auch für die von ihnen verursachten Schäden haften.

Der neue Tierrecht-Internetauftritt ist online. Mit unserer Rechtsanwältin Julia Ziegeler sind wir nun auch auf Tierrecht spezialisiert.

Lesen Sie mehr unter: www.tierrechtsanwalt.de



Pferde auf der Weide.

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Roscherstraße 12
30161 Hannover
Deutschland

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
Mail info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Sparkasse Hannover
BLZ 250 501 80 KTO 289 892
Ust 2324 02423220108

Fotos von photocase.com
[Bjoern Friedrich | seraph |
Gerti G. | Jenzig71]

ISSN 1863-3684
©Beukenberg Rechtsanwälte

Haftung

Dieses Faltblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Referentin für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

Der juristische Blick

ISSN 1863-3684

Ausgabe Nr. 2 | 2008



Flirten – im Biergarten oder im Internet?

Partnervermittlung bringt Liebe buchstäblich auf den Punkt

Zwei Kontaktbörsen werben mit „Love“ im Markennamen.

„Bio“ als Stammsilbe für Marken

Warum die Stammsilbe ungeeignet ist für Produktserien.

Internetverbindung angezapft – Haftung für WLAN-Missbrauch

Wie Besitzer einer WLAN-Internetverbindung in Zukunft haften.

Medien- und Musikrecht-Alphabet

Rechtsbegriffe kurz und knapp erklärt.

Tierrechtsanwalt im Netz

Welche Verantwortung Tierbesitzer automatisch tragen und wie der Rechtsanwalt sie berät.



Biomedizin

„Bio“ als Stammsilbe für Marken

Das Deutsche Patent- und Markenamt weist am 19.5.2008 den Widerspruch gegen die Marke „BiomeTI“ zurück. Ein Projektzentrum biomedizinischer Technik meldet „BiomeTI“ als Marke an. Ein Arzneimittelhersteller legt Widerspruch ein, denn mit seiner eingetragenen Marke „biomo“ bezeichnet er seine Produktpalette bereits seit über 20 Jahren. Er befürchtet Verwechslungsgefahr. Verbraucher könnten annehmen, dass die „BiomeTI“-Produkte aus seinem Hause stammen, da beide Marken mit „biom-“ beginnen.

Das Markenamt beurteilt die Verwechslungsgefahr in diesem Fall besonders nach der Kennzeichnungskraft der älteren Marke. Hat sich die Marke einen charakteristischen Namen gemacht, so spricht man von starker Kennzeichnungskraft und der Markeninhaber hat das Recht auf entsprechenden Abstand jüngerer Markennamen.

Michael Horak, Rechtsanwalt der „BiomeTI“-Markeninhaber beurteilt die Situation: „Die das Leben und die Natur kennzeichnende Vorsilbe ‚Bio‘ (griechisch bios = Leben) ist allgemein bekannt. Sie wird umgangssprachlich für Wörter wie Biodiesel, Biochemie Biogas verwendet. ‚Bio‘ ist also nicht charakteristisch genug für ‚biomo‘-Markenware und die erforderliche Kennzeichnungskraft ist zu schwach.“

Durch dieses Argument ändern sich die weiteren Bewertungsmaßstäbe: erfahrungsgemäß wird nämlich der Anfang eines Wortes stärker beachtet, da die Vorsilbe „Bio“ jedoch zu abnutzt ist fällt die Aufmerksamkeit auf die Endung. Beurteilt man Klag und Sprechrhythmus, so stellt man fest, dass die unterschiedliche Vokalfolge unterschiedliche Klagfarben erzeugt: „io-e-i“ gibt einen hellen Klang und „io-o“ einen dunklen. Auch die Silbenzahl ist unterschiedlich – vier und drei, was verschiedene Schriftbilder und Wortlängen erzeugt.

Das Markenamt urteilt: „Somit fehlt es bereits hinsichtlich des klanglichen und schriftbildlichen Gesamteindrucks an einer hin-

reichend großen Ähnlichkeit der Vergleichsmarken.“ Weitere Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten werden ausgeschlossen. Es besteht somit keine Verwechslungsgefahr.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Partnervermittlung bringt Liebe buchstäblich auf den Punkt

Zwei Kontaktbörsen werben mit „Love“ im Markennamen. Die ältere klagt. Das Deutsche Patent- und Markenamt weist den Widerspruch mit dem Beschluss vom 7.4.2008 zurück.

Dass Kontaktbörsen für Liebessuchende die Liebe in Ihrem Markennamen verwenden ist naheliegend, so ist es auch bei zwei konkurrierenden im folgenden Fall. Die Liebe auf den Punkt bringen möchte die Partnervermittlung mit „LOVE-POINT“ (love = Liebe, point = Punkt, Lovepoint = Liebespunkt). Sie haben damit die Aufmerksamkeit der Eigentümer der älteren Marke „ILOVE“ geweckt, denn auch sie bieten Kontaktsuchenden eine Plattform zum verabreden, flirten und Freunde finden und befürchten nun Verwechslungsgefahr. Mit dem Markennamen drücken sie buchstäblich das Gefühl aus, welches die Kunden durch die Dienstleistung erreichen wollen, „ILOVE“ ist angelehnt an die englische Formulierung „I love“ und bedeutet auf deutsch „ich liebe“.

Die „ILOVE“-Markeninhaber erheben Widerspruch gegen die Eintragung der Marke „LOVEPOINT“. Das Markenamt erkennt die stilistisch eingesetzte rechtschreibwidrige Zusammenschreibung des Wortes „ILOVE“ als besonders einprägsam an. Deshalb müssen neue Marken Abstand halten.

Die „ILOVE“-Markeninhaber betonen, dass die Silbe „LOVE“ im Allgemeinen alleine – also ohne „I“ – wahrgenommen wird. Sie befürchten, dass die Konkurrenzmarke im allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls auf „LOVE“ reduziert wird.

Rechtsanwalt Michael Horak vertritt die „LOVEPOINT“-Markeninhaber in diesem Fall: „Der Schwerpunkt des Wortes ‚LOVEPOINT‘ liegt auf ‚point‘, dieser Hauptbestandteil wird durch ‚love‘ erst präzisiert. Der Sinn der Wörter ist also völlig unterschiedlich.“

Das Markenamt bestätigt die Argumentation von Rechtsanwalt Horak, schließt Ähnlichkeit aus, erklärt eine Reduzierung auf „love“ ohne „point“ für unzulässig und kommt zu folgendem Ergebnis: der Verbraucher nimmt das Gesamtwort „LOVEPOINT“ wahr und nicht nur die Silbe „LOVE“. Da die Marken einen deutlich verschiedenartigen Eindruck vermitteln wird der Widerspruch zurückgewiesen.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Internetverbindung angezapft – Haftung für WLAN-Missbrauch

Am 1.7.2008 entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main: Inhaber eines Internetanschlusses mit WLAN-Verbindung haften nicht für unbefugten Zugang Dritter.

Ein Tonträger wird ohne Einwilligung des Inhabers auf einer Tauschbörse im Internet angeboten. Der Tonträgerinhaber verklagt den Inhaber des Internetanschlusses, von dem aus der Tonträger angeboten wird und verlangt Schadensersatz sowie Unterlassung. Der Angeklagte hat ein Alibi, er war zur fraglichen Zeit im Urlaub. Der Tonträgerinhaber besteht weiterhin auf seine Ansprüche, denn offensichtlich hat sich ein Dritter per WLAN Zugang zum Internetanschluss verschafft, um den Tonträger anzubieten. Der Angeklagte habe die mit dem Internetanschluss eröffnete Gefahrenquelle so sicherzustellen, dass Dritte diesen nicht illegal nutzen. Der Missbrauch von WLAN-Verbindungen sei allgemein bekannt und mit folgenden Sicherheitsvorkehrungen zu schützen:

- ❖ Passwortschutz des Routers
- ❖ Verschlüsselungsmethode WPA 2
- ❖ Router nicht an Fenster oder Außenwand aufstellen



Das Landgericht gibt dem Kläger recht.

Der Internetanschlussinhaber legt Berufung ein. Mit Erfolg – das Oberlandesgericht hebt das Urteil auf und weist die Klage zurück. Begründung: Der Anschlussinhabers hat zwar eine anlassunabhängige Überwachungspflicht – z.B. für Familienangehörige – jedoch geht eine Haftung für WLAN und das vorsätzliche Verhalten beliebiger Dritter, die mit ihm in keinerlei Verbindung stehen zu weit. Der Angeklagte ist zwar verpflichtet eigenverantwortlich zu handeln und sich recht- und gesetzmäßig zu verhalten, die Pflicht darf man aber nicht auf Dritte ausdehnen, es sei denn er verletzt die Prüfungspflichten, was wiederum konkrete Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen Dritter voraussetzt.

Private WLAN-Anschlussbetreiber haften nicht für abstrakte Gefahren eines Missbrauchs ihres Anschlusses von außen, sondern erst, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen. Diese liegen nicht vor. Das Oberlandesgericht hält die von der Klägerin für erforderlich gehaltenen Sicherungsmaßnahmen für unverhältnismäßig und zweifelhaft. Genauso wie das Argument, dass das Risiko, dass Dritte sich über einen fremden WLAN-Anschluss Zugang zum Internet verschaffen, allgemein bekannt sei. Es sei viel zu ungenau, als dass sich daraus Rückschlüsse auf das tatsächlich bestehende Risiko herleiten ließen. Es bleibt weiterhin spannend, das Urteil geht in Revision.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de